

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46

für den Bereich zwischen Waterloostraße, Römerweg, Dortmunder Straße, Lange Straße und den östlich am Kissinger Weg gelegenen Grundstücken

Im vorbezeichneten Planbereich bestehen nur für die Dortmunder Straße rechtsverbindliche Festsetzungen.

Um den Bestand planungsrechtlich zu sichern und die Bebauung der noch unbebauten Grundstücke zu regeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG erforderlich.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Planbereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrsflächen
4. die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Die Abwässer werden in das städt. Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze und Garagen können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet zugleich auch die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Erschließungskosten betragen rd. 540.000,- DM.

Nach der Satzung vom 27.6.1961 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hamm, sind von der Stadt Hamm 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen.

Hamm, den 23. April 1968

O. Aumann
Stadtrat

K. Kuntze
Städt. Oberbaurat

Der Bebauungsplan Nr. 46 und die Begründung haben gemäß
§ 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5.8. bis einschließlich
4.9.1968 öffentlich ausgelegt.

Hamm, den 6. 9. 1968


Städt. Baurat



13.11.1969

IB2 - 125.4 (Hamm 46)